

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 88/08 B

L 11 KR 3951/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 4249/05 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2009 durch die Richter
Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - und Dr. H a u c k sowie die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juli 2008
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse wegen Bezugs von Arbeitslosenhilfe versichert gewesene Kläger begehrt im Wege eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X die Gewährung von Krankengeld (Krg) vom 5.3. bis 14.9.2000. Während dieser Zeit war er im Anschluss an einen Heimurlaub im Kosovo ausweislich dort ausgestellter ärztlicher Bescheinigungen seit 23.1.2000 arbeitsunfähig krank gewesen. Die Beklagte hatte die Gewährung von Krg für die Zeit vom 24.1. bis 14.9.2000 mangels rechtzeitiger Meldung der Arbeitsunfähigkeit abgelehnt (Bescheid vom 7.9.2000; Widerspruchsbescheid vom 11.10.2000). Im anschließenden Klageverfahren gewährte die beigeladene Bundesanstalt für Arbeit dem Kläger noch Arbeitslosenhilfefortzahlung für sechs Wochen. Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde hinsichtlich darüber hinausgehender Krg-Ansprüche ab 5.3.2000 blieben ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts <SG> vom 28.5.2002 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 19.9.2003; Beschlüsse des Bundessozialgerichts <BSG> B 1 KR 76/03 B vom 21.9.2004 und B 1 KR 90/04 B vom 25.10.2004). Einen auf § 44 SGB X gestützten Antrag des Klägers vom 13.9.2005 auf Rücknahme des Bescheides vom 7.9.2000 lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 23.9.2005; Widerspruchsbescheid vom 23.12.2005). Klage und Berufung dagegen sind erfolglos geblieben (SG-Urteil vom 20.6.2006; LSG-Beschluss vom 14.7.2008). Das LSG hat sich darauf gestützt, dass der Kläger erst im September 2005 die Rücknahme des Bescheides vom 7.9.2000 beantragt habe, sodass Krg wegen der auf vier Jahre begrenzten Frist zur nachträglichen Leistungsgewährung nach § 44 Abs 4 SGB X nicht in Betracht komme; zudem sei nicht zu beanstanden, dass das SG aufgrund der Aussage eines glaubwürdigen, sich aber nicht sicher erinnern könnenden Zeugen (Arbeitsamts-Mitarbeiter Z.) die Rechtswidrigkeit des genannten Bescheides nicht für nachgewiesen gehalten habe; der Kläger trage die objektive Beweislast für die Voraussetzungen der Rücknahme des Bescheides vom 7.9.2000.
- 2 Gegen diesen LSG-Beschluss wendet sich der Kläger nun mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und begehrt Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten ist abzulehnen.



- 4 Der Anspruch darauf setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Dafür, dass in Bezug auf den LSG-Beschluss vom 14.7.2008 einer der dafür in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) vorliegen könnte, ist nichts ersichtlich. Der Fall bietet in Bezug auf die vom LSG (bei summarischer Prüfung beanstandungsfrei) abgehandelten materiell-rechtlichen Gesichtspunkte keinen Hinweis auf möglicherweise durchgreifende Zulassungsgründe. Insbesondere ist eine über den Fall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht erkennbar. Selbst wenn man in Erwägung zieht, ein Überprüfungsantrag des Klägers könne schon vor dem 13.9.2005 gestellt worden sein, spricht nach den Umständen nichts für einen rügefähigen Verfahrensfehler des LSG. Der Arbeitsamtsmitarbeiter Z. ist vom SG als Zeuge vernommen worden, sodass dem in einem früheren Verfahrensstadium geäußerten Vortrag des Klägers, sein Sohn habe dem Arbeitsamt die Arbeitsunfähigkeit am 21.1.2000 gemeldet, im gerichtlichen Verfahren nachgegangen worden ist. Dass SG und LSG insoweit - auch im Zusammenwirken mit anderen Indizien - den Nachweis der Voraussetzungen des § 44 SGB X iVm § 49 Abs 1 Nr 5 SGB V nicht als erbracht angesehen haben, führt voraussichtlich nicht zur angestrebten Revisionszulassung. Der Kläger wendet sich im Kern gegen die Würdigung der Beweismittel durch das LSG zu seinen Lasten. Das aber lässt sich im Rahmen eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht als Verfahrensfehler rügen; denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet.
- 5 2. Die bereits vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

